

Vergaberichtlinien der Sparkassen-Sozialstiftung im Landkreis Leer

1. Allgemeine Grundsätze

Die von der Sparkassen-Sozialstiftung im Landkreis Leer geförderten Maßnahmen müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen, nämlich der Förderung von gemeinnützigen Institutionen, die insbesondere folgenden Zwecken dienen: Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung sowie Förderung der Fürsorge für Behinderte.

Zusätzlich unterstützt die Stiftung Bedürftige oder Personengruppen im Sinne des § 53 AO in Form von Zuschüssen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Maßnahmen und sowie von Institutionen und Einrichtungen, die dem vorgenannten Zweck der Stiftung dienen.

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit im Gebiet des Landkreises Leer aus.

2. Ausschlusskriterien

Kommunale Pflichtaufgaben werden nicht gefördert.

3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

- 3.1 Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen und natürliche Personen, soweit mit einer möglichen Zuwendung die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt sind.
- 3.2 Förderanträge, die außerhalb des Stiftungszweckes liegen, oder Maßnahmen außerhalb des regionalen Tätigkeitsbereiches der Stiftung müssen durch den Vorstand der Stiftung abgelehnt werden.
- 3.3 Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Stiftung zu verwenden. Dieses ist im Internet oder auf Nachfrage bei der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Sparkasse LeerWittmund erhältlich. Antragsformulare sind rechtsverbindlich unterschrieben an die Stiftung zu richten. Bei größeren Maßnahmen sind neben den angemessenen Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist vorzulegen.
- 3.4 Anträge auf Zuwendungen richten Sie mittels Antragsformular frühzeitig vor Realisierungsbeginn an:

Sparkassen-Sozialstiftung im Landkreis Leer
Mühlenstraße 93
26789 Leer
Telefon: 0491 97965-0
E-Mail: spenden@sparkasse-leerwittmund.de

- 3.5 Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages und die Vorlage an den Vorstand ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

- 3.6 Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig vorliegen:
- vollständig ausgefüllter Förderantrag
 - Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer
 - Freistellungsbescheid = fünf Jahre nach Ausstellung gültig
 - vorläufige Bescheinigung = drei Jahre nach Ausstellung gültig
- 3.7 Die Stiftung ist nach erfolgter Antragstellung berechtigt, die Förderanträge zur Beurteilung an die jeweils zuständigen Dezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte im Geschäftsgebiet der Stiftung weiterzugeben. Die Beurteilungen können in die Entscheidungsfindung der Stiftungsorgane einfließen.
- Der Vorstand der Stiftung entscheidet über die Förderanträge. Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Stiftung, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein. Die Bewilligung durch die Stiftung steht unter der Bedingung, dass die Maßnahme in dem vom Antragsteller beantragten und durch die Stiftung genehmigten Umfang durchgeführt und der dem Antrag beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan eingehalten wird. Andernfalls ist die Stiftung zum Widerruf der bewilligten Mittel berechtigt.
- 3.8 Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 4.1 Vor Auszahlung der Zuwendung ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachzuweisen (z. B. Bewilligungsbescheide). Die Stiftung behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger bestätigt der Stiftung den Empfang der Zuwendung bzw. entsprechender Teilbeträge und erklärt nach Abschluss einer geförderten Maßnahme die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Fördermittel.
- 4.3 Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 4.4 Änderungen innerhalb des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Eine eventuell mit der Maßnahme verbundene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit der Stiftung abzustimmen. Das betrifft auch Terminvereinbarungen und Präsentationen. In Publikationen, wie zum Beispiel Hinweistafeln, Faltblättern, Plakaten usw., wird um die Aufnahme des Hinweises „Mit freundlicher Unterstützung der Sparkassen-Sozialstiftung im Landkreis Leer“ deutlich lesbar und an exponierter Stelle gebeten. Vor Herstellung bzw. Drucklegung der entsprechenden Materialien ist ein Entwurf zur Bestätigung einzureichen. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerlichen Sinn dar. Presse und Öffentlichkeit sind nicht über die Höhe der von der Stiftung bewilligten Förderbeträge zu unterrichten.
- 4.6 Liegt der Verwendungsnachweis des Antragstellers bei der Stiftung nicht fristgerecht vor, werden bereits ausgezahlte Förderungen zurückgefordert.

- 4.7 Der Empfänger der bewilligten Mittel hat alle für die Maßnahme relevanten Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfungszwecke für die Stiftung vorzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5. Veröffentlichungen

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Sparkassen-Sozialstiftung im Landkreis Leer berechtigt, über alle Fördermaßnahmen an juristische Personen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten. Bei Privatpersonen bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Begünstigten.